

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2018

1. GELTUNGSBEREICH

Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen ("EINKAUFSBEDINGUNGEN") für alle Einkäufe von PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN, die das im Kaufauftrag und/oder im schriftlichen Kaufvertrag angegebene kaufende Unternehmen ("KÄUFER") vom Lieferanten ("LIEFERANT") erwirbt, sofern zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN ("PARTEIEN") keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für alle Käufe von PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN durch den KÄUFER gelten ausschließlich diese EINKAUFSBEDINGUNGEN und der KÄUFER widerspricht hiermit allen Bedingungen in Angeboten, Vorschlägen, Auftragsbestätigungen oder anderen vom LIEFERANTEN herausgegebenen Formularen. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN ersetzen alle anderen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen alle anderen Verkaufs- und Einkaufsbedingungen aus, auch wenn sie vom KÄUFER nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Änderungen oder Ergänzungen dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN oder des KAUFVERTRAGES sind nur wirksam, wenn die PARTEIEN schriftlich zugestimmt haben.

2. DEFINITIONEN

"PRODUKTE" umfassen sämtliche Produkte, Materialien, Komponenten, Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Dokumentationen und Dienstleistungen, wie Installation und Prüfung der PRODUKTE, die für den Betrieb oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch der PRODUKTE erforderlich sind. Die PRODUKTE umfassen auch die Software, die für den Betrieb der PRODUKTE nötig ist und die in die PRODUKTE eingebettet ist und als Teil der PRODUKTE mitgeliefert wird.

"DIENSTLEISTUNGEN" umfassen alle Arbeiten, Dienstleistungen und sonstigen erforderlichen Arbeiten, Komponenten, Materialien und Ersatzteile, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Spezifikationen oder sonstigen Dokumentationen der DIENSTLEISTUNGEN aufgeführt sind.

"LIEFERUNG" bezeichnet die Fertigstellung und Lieferung der PRODUKTE und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN entsprechend dem KAUFVERTRAG. Die LIEFERUNG umfasst auch die gesamte Dokumentation, insbesondere technische Dokumentation, Berichte, Anleitungen und Handbücher, die den Gebrauch, die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der PRODUKTE ermöglicht oder vom LIEFERANTEN oder einer Partei im Zusammenhang mit den PRODUKTEN und den DIENSTLEISTUNGEN erstellt, erworben oder entwickelt wurde.

"ENDNUTZER" ist der Kunde des KÄUFERS, der das Endprodukt erwirbt, das das PRODUKT und/oder die DIENSTLEISTUNGEN beinhaltet.

"KAUFVERTRAG" bedeutet diese EINKAUFSBEDINGUNGEN zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen Kaufvertrag und/oder Kaufauftrag.

"RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN" bezeichnet das globale Handbuch für Lieferanten, die Umweltrichtlinie und den Konecranes Verhaltenskodex für Lieferanten.

3. EINHALTUNG VON GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND KONECRANES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der LIEFERANT muss jederzeit und auf eigene Kosten sicherstellen, dass die PRODUKTE, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Konstruktion, die Fertigung und die Begleitdokumentation sowie die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Anforderungen von Sicherheits- und Umweltgesetzen, -vorschriften und -standards in vollem Umfang erfüllen. Die PRODUKTE müssen alle gesetzlich oder gemäß Spezifikation vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Anleitungen beinhalten und den branchenüblichen besten Praktiken entsprechen oder diese übertreffen. Der LIEFERANT stimmt zu, die RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN strikt zu befolgen. Der KÄUFER hat das Recht, die Einhaltung der RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN durch den LIEFERANTEN zu überprüfen und dieses Recht bleibt auch nach der LIEFERUNG und/oder der Beendigung des KAUFVERTRAGES bestehen.

4. ÄNDERUNGEN

Die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN werden Bestandteil von Endprodukten sein, deren Betriebssicherheit eine unabdingbare Voraussetzung ist. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS ist der LIEFERANT nicht berechtigt, Änderungen an den PRODUKTEN, Spezifikationen, Rohmaterialien, an der Qualität der Rohmaterialien, am Fertigungsstandort, an den vereinbarten Fertigungsprozessen, an der Konstruktion und den Abmessungen der PRODUKTE vorzunehmen. Dies umfasst auch Toleranzen oder sonstige vergleichbare Änderungen, die die Sicherheit, den Betrieb, die Qualität der PRODUKTE und/oder der DIENSTLEISTUNGEN, die im KAUFVERTRAG vereinbarte Lieferzeit ("LIEFERZEIT") oder die ordnungsgemäße Erfüllung des KAUFVERTRAGES beeinträchtigen können.

5. INSPEKTIONEN UND QUALITÄTSKONTROLLE

Der LIEFERANT ist für die Qualität der PRODUKTE und/oder der DIENSTLEISTUNGEN und für die Durchführung der erforderlichen Inspektionen und Prüfungen auf eigene Kosten verantwortlich und legt dem KÄUFER auf Verlangen Inspektions- und Prüfberichte und -zeugnisse vor. Dem KÄUFER muss zwecks Inspektion oder Prüfung der PRODUKTE, der Fertigungsprozesse und der Qualität zu angemessenen Zeiten freier Zugang zu den Einrichtungen des LIEFERANTEN gewährt werden. Eine Abnahme von Inspektionen oder Prüfungen der PRODUKTE, von technischen Dokumenten oder Zeichnungen des LIEFERANTEN oder die Überwachung der Konstruktionsarbeiten oder der Fertigung durch den KÄUFER oder ENDNUTZER entbindet den LIEFERANTEN in keiner Weise von seinen Pflichten und schränkt auch das Recht des KÄUFERS, Ansprüche im Zusammenhang mit den PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN geltend zu machen, nicht ein.

6. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND LAGERUNG

Die PRODUKTE sind in einer für die Beschaffenheit und das Transportmittel geeigneten Art und Weise sowie entsprechend den Anweisungen des KÄUFERS bezüglich Art, Größe, Gewicht oder anderer Aspekte der Verpackung zu verpacken. Der LIEFERANT muss die PRODUKTE eindeutig mit der Identität des Empfängers, dem Bestimmungsort sowie allen besonderen Anweisungen kennzeichnen, die für die Handhabung und Lagerung erforderlich sind.

7. LIEFERUNG

Falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die LIEFERUNG DDP (geliefert verzollt) (Incoterms 2010) Ort der den Auftrag erteilenden Stelle des KÄUFERS. Der Erfüllungsort für die DIENSTLEISTUNGEN ist im KAUFVERTRAG zu vereinbaren. Die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN sind unter Einhaltung der LIEFERZEIT an den KÄUFER auszuliefern bzw. zu erbringen. Eine Auslieferung der PRODUKTE oder Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN vor der LIEFERZEIT ist nicht zulässig. Das Eigentum an den PRODUKTEN geht mit der LIEFERUNG an den KÄUFER über.

8. LIEFERANTENVERZUG

Die Einhaltung der Termine ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem KAUFVERTRAG von wesentlicher Bedeutung und die LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN innerhalb der LIEFERZEIT ist eine wesentliche Verpflichtung des LIEFERANTEN. Falls der LIEFERANT mit einer Verzögerung rechnet, muss er dies dem KÄUFER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung mitteilen. Die Haftung des LIEFERANTEN, die sich aus einem Lieferverzug ergibt, wird dadurch nicht beschränkt. Falls die LIEFERZEIT aus einem Grund überschritten wird, der nicht auf HÖHERE GEWALT (wie unten in Artikel 16 definiert) zurückzuführen oder ausschließlich dem KÄUFER zuzuschreiben ist, hat der KÄUFER Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes. Sofern nicht anderweitig im KAUFVERTRAG vereinbart, beträgt der pauschalierte Schadensersatz für jeden Tag, um den die LIEFERZEIT überschritten wird, 0,5 % des Kaufpreises der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN ab dem ersten Kalendertag bis maximal 5 % des Kaufpreises. Falls der LIEFERANT nach Fälligkeit des maximalen pauschalierten Schadensersatzes weiterhin in Verzug sein sollte, ist der KÄUFER berechtigt, den KAUFVERTRAG mit sofortiger Wirkung kündigen. Um seinen Anspruch auf Erhalt des pauschalierten Schadens-

ersatzes geltend zu machen, muss der KÄUFER nicht nachweisen, dass aus dem Verzug ein tatsächlicher Schaden entstanden ist. Der KÄUFER hat außerdem Anspruch auf jeglichen weiteren Schadensersatz und alle sonstigen Rechtsbehelfe, die aufgrund der Vertragsverletzung des LIEFERANTEN gesetzlich zulässig sind. KÄUFER muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme oder LIEFERUNG geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

9. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der für die PRODUKTE oder DIENSTLEISTUNGEN zahlbare Gesamtpreis ist im KAUFVERTRAG festgelegt. Der Kaufpreis muss alle anfallenden Steuern und Abgaben, Bankgebühren sowie sonstige Auslagen umfassen, die dem LIEFERANTEN gegebenenfalls aus der Erfüllung des KAUFVERTRAGES entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpackung, Handhabung, Kennzeichnung, Lagerung, Produkttests und sonstige vergleichbare Kosten. Der KÄUFER muss allen Anpassungen des Kaufpreises gesondert schriftlich zustimmen. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem Datum der LIEFERUNG liegen. Wird eine LIEFERUNG nicht nach Maßgabe der Anforderungen des KAUFVERTRAGES erfüllt, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.

10. ABNAHME DER LIEFERUNG

Nach der LIEFERUNG an den KÄUFER oder ENDNUTZER und dem erfolgreichen Abschluss von Inspektionen und Prüfungen, erteilt der KÄUFER die Abnahme für die LIEFERUNG, sofern die LIEFERUNG die Spezifikationen und Anforderungen des KAUFVERTRAGES erfüllt und dem KÄUFER oder ENDNUTZER die gesamte vertraglich vereinbarte Dokumentation ausgehändigt wurde. Die Abnahme der LIEFERUNG entbindet den LIEFERANTEN in keiner Weise von seinen Pflichten und schränkt den Anspruch des KÄUFERS auf Schadensersatz für nicht-konforme PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN oder sonstige Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem KAUFVERTRAG nicht ein.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der LIEFERANT gewährleistet hiermit, dass während des GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUMES die PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN den Spezifikationen, Anweisungen, Zeichnungen, Tests und allen sonstigen qualitativen und technischen Anforderungen an die PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN sowie den Umweltauflagen des KAUFVERTRAGES, den Mustern und Beschreibungen sowie den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards strikt entsprechen und frei von Material-, Herstellungs- oder Konstruktionsfehlern sind und für ihren normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Der LIEFERANT gewährleistet außerdem, dass die DIENSTLEISTUNGEN fachgerecht und mit der Genauigkeit und der beruflichen Sorgfalt sowie entsprechend den aktuellen besten Praktiken in der Branche und den höchsten technischen oder sonstigen geltenden Normen und Standards erbracht werden.

Der GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM beträgt 24 Monate ab der Abnahme durch den ENDNUTZER oder 36 Monate ab der Abnahme durch den KÄUFER, je nachdem, welche Frist zuerst abläuft ("GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM"). Der GEWÄHRLEISTUNGSZEITRAUM für reparierte oder ersetzte PRODUKTE oder erneut erbrachte DIENSTLEISTUNGEN erneuert sich ab dem Zeitpunkt, zu dem der KÄUFER oder der ENDNUTZER die Reparatur, den Ersatz oder die Neuerbringung abgenommen hat.

Der LIEFERANT muss unverzüglich und unentgeltlich für den KÄUFER oder ENDNUTZER alle mangelhaften oder anderweitig nicht-konformen PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN nach freiem Ermessen des KÄUFERS reparieren, ersetzen oder neu erbringen oder ihren Kaufpreis erstatten. Dies umfasst auch aber nicht ausschließlich die Inspektions-, Installations-, Demontage-, Arbeits- und Transportkosten. Weigert sich der LIEFERANT, seine Gewährleistungspflicht zu erfüllen, oder kommt er dieser nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Zufriedenheit des KÄUFERS nach, ist der KÄUFER berechtigt, Reparaturen, Ersatz oder eine Neuerbringung auf Kosten des LIEFERANTEN vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht steht dem KÄUFER zu, falls dieser es in dringenden Fällen und zur Minimierung der Kosten nach vernünftigem Ermessen für unangemessen hält, darauf zu warten,

dass die Arbeiten vom LIEFERANTEN ausgeführt werden. Die Haftung des LIEFERANTEN und Schadensersatzansprüche des KÄUFERS werden durch die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN nicht eingeschränkt.

12. VERFÜGBARKEIT DER PRODUKTE UND ERSATZTEILE

Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE nach ihrer LIEFERUNG über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen als Ersatzteile erhältlich sind.

13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Alle Daten, Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Dokumente sowie alle weiteren Informationen, die vom KÄUFER zur Verfügung gestellt oder bezahlt wurden, bleiben das alleinige geistige Eigentum des KÄUFERS und dürfen vom LIEFERANTEN nur für Zwecke verwendet werden, die der Erfüllung des KAUFVERTRAGES dienen. Falls von den PARTEIEN keine separate Softwarelizenz vereinbart wurde, gewährt der LIEFERANT hiermit dem KÄUFER und/oder einem vom KÄUFER bezeichneten Dritten eine weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, nichtausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz, die in den PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN enthaltene Software in jeglichen Medien uneingeschränkt zu verwenden, zu verteilen, zu vervielfältigen, zu kopieren, anzupassen, weiterzuentwickeln und zu modifizieren. Der LIEFERANT ist für die Beschaffung von Lizenzen für in den PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN enthaltene Drittsoftware oder enthaltenes anderes geistiges Eigentum entsprechend den vorstehenden Ausführungen auf eigene Kosten verantwortlich. Der LIEFERANT gewährt dem KÄUFER eine uneingeschränkte, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, nichtausschließliche und unterlizenzierbare Lizenz für die Verwendung, Vervielfältigung, Modifizierung und Integration der Materialien des LIEFERANTEN, wie z. B. Handbücher, Anleitungen, Zeichnungen, Text, visuellen Designs und Darstellungen, in die Materialien des KÄUFERS. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass alle PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN sowie Verbesserungen keine Trojaner, Falltüren, Hintertüren, Malware, Spyware, Würmer oder andere ähnliche Computerprogrammviiren (zusammenfassend „COMPUTERVIREN“) enthalten. Der LIEFERANT ist nicht zur Verwendung der Marken des KÄUFERS berechtigt. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE keine Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Musterrechte oder sonstigen Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen. Im Fall einer Rechtsverletzung muss der LIEFERANT den KÄUFER für alle Folgen jeglicher COMPUTERVIREN oder Verletzungen von Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums, die sich aus der Fertigung, der Verarbeitung, der Verwendung oder dem Verkauf der PRODUKTE ergeben, nach dem Ermessen des KÄUFERS freistellen und/oder für PRODUKTE sorgen, die keine Rechte verletzen. Diese Verpflichtung zur Freistellung bleibt nach der Beendigung des KAUFVERTRAGES weiterhin bestehen.

14. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Da der KÄUFER bei seiner internationalen Geschäftstätigkeit auf Schnelligkeit und Zuverlässigkeit angewiesen ist, anerkennt und akzeptiert der LIEFERANT die Tatsache, dass der LIEFERANT alle Pflichten mit besonderer Sorgfalt erfüllen muss und dass dem KÄUFER und dem ENDNUTZER selbst bei einem geringfügigen Verstoß ein erheblicher Schaden entstehen kann. Der LIEFERANT muss den KÄUFER oder ENDNUTZER für alle Schäden und Kosten, die diesen aufgrund einer Vertragsverletzung des LIEFERANTEN oder seines Unterauftragnehmers entstehen, in vollem Umfang entschädigen. Der LIEFERANT muss den KÄUFER für Verluste und Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sich bezüglich, aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des KAUFVERTRAGES durch den LIEFERANTEN oder durch dessen Unterauftragnehmer ergeben, (sowie für alle diesbezüglichen oder damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen) freizustellen. Diese Verpflichtung bleibt nach der Beendigung des KAUFVERTRAGES weiterhin bestehen. Keine Partei haftet für indirekte Schäden oder Verluste jeglicher Art, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des LIEFERANTEN oder auf eine Verletzung der RECHTE

DES GEISTIGEN EIGENTUMS oder der VERTRAULICHKEIT durch den LIEFERANTEN zurückzuführen sind oder Ansprüche darstellen, die sich aus der Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Schadloshaltung aus diesem Artikel ergeben. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für Schäden oder Verluste infolge von Tod oder Körperverletzung keine Haftungsbeschränkung gilt.

15. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT muss auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht oder abgeschlossener Verfahren) mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR pro Versicherungsfall oder Unfall unterhalten. Der LIEFERANT muss dem KÄUFER auf Verlangen Versicherungsbescheinigungen vorlegen. Die Haftung des LIEFERANTEN und seiner Unterauftragnehmer wird durch die Verpflichtung, entsprechende Versicherungen zu unterhalten, weder berührt noch eingeschränkt.

16. HÖHERE GEWALT

Eine PARTEI haftet gegenüber der anderen nicht für eine Verzögerung oder Nichterfüllung, sofern die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis HÖHERER GEWALT zurückzuführen ist. HÖHERE GEWALT bezeichnet unvorhergesehene Ereignisse, die nach der Unterzeichnung des KAUFVERTRAGES eintreten und sich dem Einfluss der von dem Event betroffenen PARTEI entziehen, insbesondere Krieg, Hoheitsakte und Naturkatastrophen, sofern ein solches Ereignis die betroffene PARTEI an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert oder die Erfüllung verzögert und die betroffene PARTEI die HÖHERE GEWALT nicht ohne unzumutbare Kosten vermeiden oder beseitigen kann. Die PARTEI, die sich auf HÖHERE GEWALT beruft, muss die Auswirkungen auf ihre Vertragserfüllung nachweisen, sofort angemessene Maßnahmen zur Minderung der Folgen ergreifen und die andere PARTEI schriftlich über den Eintrittszeitpunkt, die zu erwartende Dauer und den Wegfall der HÖHEREN GEWALT informieren. Falls sich die Vertragserfüllung der PARTEI infolge HÖHERER GEWALT um mehr als drei (3) Monate verzögert, kann jede PARTEI den KAUFVERTRAG durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung an die andere PARTEI kündigen.

17. AUSFUHRKONTROLLE

Der LIEFERANT muss alle Ausfuhrkontroll-, und Wirtschaftssanktions-gesetze und Bestimmungen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten und des KÄUFERS sowie alle anderen anwendbaren ausländischen Kontroll- und Wirtschaftssanktions-gesetze und -vorschriften (zusammenfassend „WIRTSCHAFTS-SANKTIONSGESETZE“) strikt einhalten. Der LIEFERANT sichert zu und gewährleistet, dass der LIEFERANT und jeder seiner Direktoren, leitenden Angestellten, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften: (i) alle WIRTSCHAFTSSANKTIONSGESETZE gegenüber bestimmten Ländern, Organisationen und Personen (zusammenfassend „EMBARGO-ZIELE“) einhält und weiterhin einhalten wird und (ii) kein EMBARGO-ZIEL ist oder anderweitig irgendwelchen WIRTSCHAFTSSANKTIONSGESETZEN unterliegt. Ohne Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, darf der LIEFERANT (a) keine PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN direkt oder indirekt an ein EMBARGO-ZIEL exportieren, rückexportieren, umladen oder auf andere Weise liefern oder (b) eine Transaktion unter Verletzung eines WIRTSCHAFTSSANKTIONSGESETZES vermitteln, finanzieren oder anderweitig erleichtern. Der LIEFERANT muss dem KÄUFER innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Auftrages - und bei Änderungen unverzüglich - alle Informationen und Daten schriftlich mitteilen, die für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften benötigt werden. Der LIEFERANT hat den KÄUFER schadlos zu halten, zu verteidigen und freizustellen und haftet für alle Aufwendungen und/oder Schäden, die dem KÄUFER durch eine Verletzung der Pflichten aus diesem Artikel entstehen.

18. GEHEIMHALTUNG

Der LIEFERANT und seine Unterauftragnehmer verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, insbesondere technischer, gewerblicher, geschäftsbezogener, finanzieller oder unternehmensbezogener Informationen, sowie zur Geheimhaltung der Existenz und des Inhalts des KAUFVERTRAGES und der vertraulichen Informationen des KÄUFERS und seiner verbundenen

Unternehmen ("VERTRAULICHE INFORMATIONEN") und dazu, diese gegenüber Dritten nicht offenzulegen und ausschließlich für die im KAUFVERTRAG vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der LIEFERANT darf den Namen des KÄUFERS nicht für irgendwelche Zwecke in Publikationen jeglicher Art verwenden, die für die öffentliche oder private Verbreitung bestimmt sind, oder darin auf den Namen des KÄUFERS Bezug nehmen. Der LIEFERANT darf nur denjenigen seiner eigenen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFERS gewähren, die diese Informationen für die ordnungsgemäße Erfüllung des KAUFVERTRAGES benötigen, wobei sie an schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sein müssen, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die hierin genannten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Beendigung des KAUFVERTRAGES oder auf Verlangen und nach dem Ermessen des KÄUFERS unverzüglich sämtliche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (einschließlich Kopien) an den KÄUFER zurückzugeben oder alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu vernichten und eine Bescheinigung über die Vernichtung vorzulegen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt nach der Beendigung des KAUFVERTRAGES weiterhin bestehen.

19. KÜNDIGUNG

Der KÄUFER ist berechtigt, den KAUFVERTRAG oder Teile davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dem LIEFERANTEN gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet zu sein, falls

- a) der LIEFERANT eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten aus dem KAUFVERTRAG begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach einer schriftlichen Aufforderung vom KÄUFER beseitigt; eine wesentliche Pflichtverletzung des LIEFERANTEN liegt unter anderem vor, wenn die LIEFERUNG die festgelegten Qualitäts- und/oder Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt; oder
- b) vom oder gegen den LIEFERANTEN oder in Bezug auf dessen Vermögen ein Insolvenz-, Liquidations- oder Insolvenzverwaltungsverfahren eingeleitet wird, ein Sach- oder Insolvenzverwalter für den LIEFERANTEN bestellt wird oder der LIEFERANT eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, oder anderweitig deutlich wird, dass der LIEFERANT infolge finanzieller oder sonstiger Probleme nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen nach Maßgabe des KAUFVERTRAGES zu erfüllen.

Der KÄUFER behält sich das Recht vor, den gesamten KAUFVERTRAG oder Teile davon mit sofortiger Wirkung nach eigenem Belieben durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. In einem solchen Fall muss der LIEFERANT unverzüglich alle Arbeiten einstellen, die in der Kündigungsmitteilung des KÄUFERS angegeben sind, und die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Arbeiten schützen; und der LIEFERANT hat Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Kündigungsentgelts, das nur die tatsächlichen direkten Kosten in Verbindung mit den bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits produzierten PRODUKTEN / erbrachten DIENSTLEISTUNGEN abdeckt. Nach einer Kündigung, aus welchem Grund auch immer, muss der LIEFERANT unverzüglich alle Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Dokumente, Materialien, Werkzeuge und sonstigen Sachen des KÄUFERS zurückgeben, die Eigentum des KÄUFERS sind.

20. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

Der LIEFERANT darf den KAUFVERTRAG oder seine Vertragspflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS übertragen, abtreten oder an Unterauftragnehmer vergeben. Der LIEFERANT haftet für die Arbeit seiner Unterauftragnehmer wie für seine eigene Arbeit.

21. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

Der KAUFVERTRAG und seine Auslegung unterliegen dem Recht des Geschäftssitzes des KÄUFERS unter Ausschluss dessen Rechtswahlbestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sofern im KAUFVERTRAG nicht etwas anderes vereinbart ist. Der KÄUFER ist berechtigt, auch vor dem Gericht zu klagen an dem der LIEFERANT seinen Sitz hat.